

25.02.2022

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067 öR I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ... 03/2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ... 04/2022 die Examensklausuren schreiben werde.

A. Gutachten

Der Widerspruch des Widerspruchsführer PlM Torsten Meißner hat Erfolg, soweit er zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

Der Widerspruch ist zulässig, wenn alle Sachentscheidungs voraussetzungen vorliegen.

1. Zunächst müsse der Verwaltungsrechtsweg für eine Später Klage gegeben sein. Dies ist hier gem. § 126 I BGB der Fall, weil es sich beim Widerspruchsführer um einen Beamtenbeamten handelt und es um eine Abliegerheit aus dem Beamtverhältnis geht, nämlich eine dienstliche Weisung.

2. Der Widerspruch müsse zudem statthaft sein.

a) Die Statthaftigkeit könnte aus §68 I 1 VwGO folgen. Dafür müsste in der gerichtlichen Hauptansache eine Anfechtungsklage gem. §42 I Art. 1 VwGO statthaft sein.

Das Begehren des Widerspruchsführers müsste also auf die Aufhebung eines Verwaltungsakts gerichtet sein.

Ein solcher ist nach §35 I VwGO jede hoheitliche Maßnahme einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalls mit Außenwirkung. Zu prüfen ist, ob der Widerspruchsführer die Kassation eines solchen Verwaltungsakts beglebt.

Strafgericht ist nicht
der Begriff, sondern
die Ordnung
des Innen („BMI“) vom 12.05.2006
stellt keinen Verwaltungsakt dar.
Denn ihm fehlt jedenfalls die
Außenwirkung. Eine Außenwirkung ist
nur gegeben, wenn die mit einer
hoheitlichen Maßnahme herbeizu-

führenden Rechtsfolgen außerhalb der Verwaltung eintreten sollen. Der Erlass stellt aber nur einen allgemeinen Maßstab in der Bundespolizei auf und richtet sich daher an die Bundespolizeibehörden. Es handelt sich bei den darin getroffenen Regelungen daher nur um Verwaltungsvorschriften, die als Innenrecht nur im Rahmen der Verwaltung gelten, ohne darüber hinaus Rechtsfolgen vorzubereiten.

Also fehlt es an der Abgrenzung.

bb) Ein Verwaltungsakt könnte aber in der mündlichen Weisung des POR Klein vom 20.11.2016 gegenüber dem Widerstandsführer liegen. Darin ist für er das Verbot, während der Dienstzeit Ohrringe zu tragen. Da bei handelt es sich jedenfalls um eine hoheitliche Maßnahme zur Einzelfallregelung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Insbesondere

vertrat POR Klein bei der Würzung des Verbaus den Dienstherrn. Fraglich ist auch hier allein das Vorliegen einer Aufkündigung. Dies ist problematisch, weil der Widerspruchsführer als Bundesbeamter selbst Teil der Verwaltung ist. Insofern bedarf es einer Differenzierung.

Eine Aufkündigung ist danach anzunehmen, wenn die Maßnahme das Grundverhältnis des Widerspruchsführers betrifft. Dies ist der Fall, wenn der Widerspruchsführer durch das Chancenmückerverbot in seiner persönlichen Rechtsstellung betroffen ist.

Handelt es sich dagegen um eine Maßnahme im sogenannten Betriebsverhältnis, ist der Widerspruchsführer allein in seiner Eigenschaft als Amtsperson und als Teil des Staatsapparats betroffen. Eine

Außewirkung der Maßnahme ist
in diesem Fall zu verneinen.

Für eine bloße Betroffenheit des
Betriebsverhältnisses spricht hier,
dass das Ohnmachverbot ein
Kleidungsverhalten bzw.-zustand
während der Dienstausübung
betrifft. Der zugrundeliegende Erlass
gilt für sämtliche Bundespolizei-
beamten in Dienstkleidung gleicher-
maßen. Dies könnte darauf hin-
weisen, dass die Weisung nur orga-
nisatorischer Art ist.

Außerdem führt die Betroffenheit
von Grundrechten des Widerstands-
führers als solche noch nicht
zum Vorliegen einer Außewirkung.

Aufgrund des umfassend gewährleisteten
Grundrechtsschutzes des Grundgesetzes,
welcher auch in Sonderstaatsver-
hältnissen wie hier die Beziehungen
zwischen Beamten und Dienst-
herren gilt, können auch rein

organisatorische Maßnahmen
im Betriebsverhältnis grund-
rechtrelevant sein. Ein möglicher
Eingriff in das allgemeine Per-
sonlichkeittrecht des Wider-
spruchsführers genügt zur Betroffenheit
seines Grundverhältnisses noch
nicht.

jetzt

Darüber hinaus muss aber berücksichtigt werden, dass das Ohr-
schmuckverbot nicht allein die
Erledigung einer Amtshandlung be-
trifft. Vielmehr umfasst es die ge-
samte Zeit, in der der Wider-
spruchsführer seine Dienstkleidung trägt.
Das Verbot gilt daher auch außer-
halb des Dienstes, insbesondere auf
der Anfahrt. Es weist zudem einen
unmittelbaren Bezug zum Körper
des Wider- spruchsführers, an dem un-
ter untersagte Ohrschmuck an-
gebracht ist, auf. Mithin ist der
Wider- spruchsführer nicht nur in
seiner Eigenschaft als Amtsträger

oder als Glied der Verwaltung betroffen, sondern auch in seiner persönlichen Rechtsstellung. Daher hat die Wirkung auch Außenwirkung, sodass es sich bei ihr um einen Verwaltungsakt nach § 355 I VwGO handelt. Da der Widerspruchsführer dessen Aufhebung beglebt, ist der Widerspruch gem. § 68 I 1 VwGO statthaft.

b) Das Widerspruchsvorverfahren § L auch nicht gem. § 68 I 2 VwGO ausgeschlossen. Insbesondere muss aufgrund der Streitigkeit im beamtenrechtlichen Kontext ein Widerspruchsvorverfahren gem. § 726 II BGB ohne Rücksicht auf etwaige Annahmen vor jeder Klage durchgeführt werden.

c) Der Widerspruch ist also statthaft.

3. Zuständig für die Entscheidung
über den Widerspruch ist in Abweichung
von § 73 II VwGO gem. § 126 III 1
BGB die oberste Dienstbehörde, hier
die Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt.
Diese ist von dem Bundespolizeipräsidium
Nord als Bundesoberbehörde (§ 57 I, II,
BGB) zu unterscheiden.

4. Das Abhilfekontrollen wurde gem.
§§ 72, VwGO erfolglos durchgeführt.
73 II 1

5. Der Widerspruchsführer muss nach
§ 42 II VwGO analog widerspruchs-
befugt sein, also zettend machen
können, durch die angegriffene Leistung
in eigenen subjektiven Rechten verletzt
oder schutzwürdigen Interessen beein-
trächtigt zu sein. Dies ist hier scha-
digshaltig der Fall, weil der Wider-
spruchsführer Adressat des Verbots
ist und somit eine Verletzung
seines Rechts aus Art. 2 I GG
nicht ausgeschlossen ist.

6. Der Widerspruch wurde auch gem. § 70 I 1 VwGO schriftlich und bei der Erlassbehörde als zuständigem Adressaten eingelebt. Auch die Widerspruchsfrist von einem Monat nach § 70 IV VwGO wurde gewahrt.

7. Der Widerspruchsführer ist gem. § 13 Nr. 2 Alt. 2 Urkfa beteiligungsfähig und kann sich gem. § 74 I 1 VwVFG durch RA Steffek vertreten lassen.

8. Der Widerspruch ist also zulässig.

II. Begründetheit

Der Widerspruch ist nach § 113 I 1 VwGO begründet, soweit die Weisung vom 10.11.2016 rechtswidrig ist und den Widerspruchsführer in seinen Rechten verletzt. Er ist auch begründet, wenn die Weisung g

nicht zweckmäßig ist und den Widerstand führt in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt.

1. Zunächst bedarf es für die Weisung als Verwaltungsakt einer Ermächtigungsgrundlage.

a) Als Rechtsgrundlage für die Weisung kommt der Erlass des BMI vom 22.05.2006 nicht in Betracht. Denn nach dem sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art 20 II GG) ergebenden Grundsatz des Gesetzesvorbehalt muss ein belastendes Verwaltungshandeln auf eine materielle Außenrechtsnorm gestützt werden können. Ein solches materielles Gesetz liegt nur vor, wenn es unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Bürgern entfaltet. Dies trifft auf den Erlass als bloßem Innenrecht der Verwaltung nicht zu.

b) Rechtmäßigkeit für das Ohrschmuckverbot ist aber ein Weisungsrecht, welches sich aus der Folgepflicht des Beamten gem. § 67 IZ BBG ergibt. Hierin sind Bundesbeamte zur Erfüllung öffentlicher Richtlinien verpflichtet. Daraus ergibt sich zugleich das Recht des Vorgesetzten, dem Beamten durch Weisung ein bestimmtes Verhalten aufzuzeigen.

2. Die Weisung, welche dem Widerspruchsführer durch POR Klein erteilt wurde, ist auch formell rechtmäßig.

Als ~~Zuständig~~ Inspektionsleiter der Bundespolizeiinspektion für den Flughafen Hamburg, in welcher der Widerspruchsführer eingesetzt ist, war POR Klein als Vorgesetzter des Widerspruchsführers für die Erteilung der Weisung zuständig.

Der Widerspruchsführer wurde auch gem §28 I VwVfG zuvor angehört, da ~~noch~~ im September 2016 auf den Erlass des BMF hingewiesen wurde und Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

Die Weisung durfte nach §37 II 1 VwVfG auch mündlich erfolgen und ist daher formgemäß. Von diesem Hintergrund bedurfte es auch einer Begründung nicht (§39 II VwVfG).

3. Fraglich ist also die materielle Rechtmäßigkeit der Weisung. Materielle Voraussetzungen sind für eine Weisung nicht besonders gesetzlich vorgesehen. Daher steht der Behörde grundsätzlich ein Ermessen gem. §40 VwVfG für dieerteilung der Weisung zu, welches nach §774 S. 1 VwGO in einem gerichtlichen Verfahren nur der eingeschränkten Kontrolle unterliegt. Maßgeblich ist daher für die Rechtmäßigkeit

der Weisung, ob sich diese noch im Rahmen des zulässigen Weisungsmaßes hält. Dies ist nicht der Fall, wenn die Weisung gegen einfaches oder höherrangiges Recht verstößt oder sonst ermessensfehlerhaft ist.

a) Dass die Weisung im Einklang mit dem Erlass des BMI steht, führt noch nicht zu ihrer materiellen Rechtmäßigkeit. Denn daraus folgt nur die Vereinbarkeit der Weisung mit dem Innenrecht der Verwaltung, wobei die Grenzen des Weisungsmaßes auch nach außen gelten. Die Weisung muss also mit Außenrechtsnormen vereinbar sein, sodass sich nicht allein auf den Erlass verweisen lässt.

b) Es liegt auch kein Ermessensfehler in Form des Ermessensausfalls vor. Zwar haben POK Klein und

Zuvor Pfk Leitner eine für den Widerspruchsführer geltende Ausnahme noch nicht einmal in Betracht gezogen, weil sie den Erlass zugrundeliegten und Ausnahmen darin nur für Polizeibeamtinnen vorsehen sind.

Allerdings muss eine Behörde bei Vorliegen der sogenannten ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften in typischen Fällen keine nähere Prüfung vornehmen. Ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften, zu denen auch der vorliegende Erlass des BMI gehört, dienen dem Ziel einer gleichmäßigen Ermessenausübung und machen Einzelfallprüfungen in typischen Fällen entbehrlich. Nur wenn ein Fall wesentliche Besonderheiten im Vergleich zu dem Regelfall hat, der die Verwaltungsvorschriften zugewiesen sind, darf es sein, muss die berücksichtigt werden. Dafür spricht hier aber nichts.

c) Es könnte aber ein Ermessensfehler in Form der Ermessensüberschreitung vorliegen. Insbesondere könnten die äußeren Grenzen des Ordnungspolizisten durch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Widerrufsfähigkeit aus Art. 21 iVm Art. 11 GG überschritten sein.

aa) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Hierzu gehört es, sich im öffentlichen Raum nach dem eigenen Belieben und Empfinden anzustellen und in freier Entscheidung gegenüber anderen darstellen zu dürfen. Daraus schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein selbstbestimmtes Auftreten einer Person in der Öffentlichkeit, zu dem auch die Entscheidung über Kleidung und Schmuck gehört. Das Anbringen eines Ohrsteckers ist also vom allgemeinen

✓ Persönlichkeitsteile des Wider-
spruchsführers amfeßt.

bb) Die Weisung greift ~~hier~~ in die
ges. Grundrecht ein. Eingriff meint
jedes staatliche Handeln, das zu
einer Verkürzung grundrechtlicher
Freiheiten führt. Hier macht es
das Ohrschmuckverbot dem Wider-
spruchsführer unmöglich, während
des Tragens der Dienstkleidung
und damit in erheblichen Zeit-
räumen seine grundrechtlich ge-
schützte Freiheit ausüben.

cc) Dieser Eingriff könnte verfassungs-
rechtlich gerechtfertigt sein. Dafür
müsste er insbesondere wohlt-
ümäßig sein.

Das Ohrschmuckverbot verfolgt den
legitimen Zweck, die Akzeptanz
der Bundespolizei in der Bevölkerung
sicherzustellen. Hierzu ist es auch
geeignet, da zumindest Teil der

Bewölkerung Ohrring ablehnen und diesen als störend empfinden, was ihre Akzeptanz der Bundespolizeibeamten mit Christkern beeinträchtigen könnte.

Die Weisung ist auch erforderlich, weil kein ebenso effektives Mittel wie ein Ohrringverbot während der Uniformierung ersichtlich ist.

Zweifelhaft ist dagegen, ob die Weisung auch angemessen ist. Dafür müsste ein gerechter Ausgleich der widerstreitenden Rechte bestehen.

(1) Im Ausgangspunkt hat das geschützte Interesse, die Bundespolizei als mit dem fikt. mit Zwangsmitteln mit dem Gesetzes Vollzug betraute Bundesbehörde in ihrer Akzeptanz in der Bevölkerung zu schützen, eine hohe Bedeutung. Denn bei

der Bundespolizei handelt es sich ihrer Natur nach um eine Behörde, die häufig unmittelbar mit der Bevölkerung im Alltag in Berührung kommt. Daher ist die Bevölkerung vom Auftreten der Bundespolizeibeamten regelmäßig unmittelbar betroffen. Dies ist auch beim Widerspruchsführer der Fall. Dessen Auftreten in der Öffentlichkeit kommt also eine besondere Rolle zu. Dabei ist es für eine funktionsfähige und effektive Dienstausübung nötig, dass die Beamten akzeptiert und allgemein respektiert werden. Oft ist die Bundespolizei auf die Mitwirkung und gegebenenfalls Unterstützung der Bevölkerung unter die Beamten angewiesen. Also lassen sich die Aufgaben der Bundespolizei, denen nach dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 II GG) Verfassungsfähig zu kommen, nur bei allgemeiner Anerkennung der Bevölkerung wirksam erfüllen.

(2) Demgegenüber ist das allgemeine Persönlichkeitrecht des Widerspruchsführers im Ausgangszustand zunächst nur gering betroffen. Ohrstecker stellen nur einen geringen Teil der Darstellung des Körpers nach außen dar. Der Eingriff liegt maßgeblich schon in der Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung. Diese Uniformiertheit ist zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbilds notwendig. Dabei macht das Ohrschmuckverbot nur einen geringen Teil während der Dienstausübung aus. Außerhalb des Dienstes ist dem Widerspruchsführer das Tragen des Ohrschmucks nicht generell untersagt, sondern es steht ihm frei, auf das Tragen einer Uniform zu verzichten und - auch wenn dies mit höheren Kosten einhergeht - dabei auf andere Kleidungsstücke umzusteigen.

(3) Trotz der im Ausgangspunkt nur geringen Betroffenheit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Widerspruchsführers muss es mit dem Schutz der Akzeptanz der Bundespolizei in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. Dies ist zu vereinen, wenn dem Ohrschmuckverbot für dieses Ziel keine wesentliche Bedeutung kommt.

Von einer Relevanz des Ohrschmuckverbots für die Akzeptanz der Bundespolizei: war nach im Jahr 1997 auszugehen. Darauf kann sich behördlicherseits aber nicht pauschal berufen werden. Denn die für die Entscheidung erheblichen tatsächlichen Umstände müssen nach dem Amtserklärungsmaßnahmensatz gem § 24 I VwVfG von Amt wegen aufgeklärt werden. Dabei sind hier nach auch nach der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung neuere

Entwicklungen zu berücksichtigen

Abzusellen ist daher auf die Ergebnisse der jüngeren Studie der Fachschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern aus dem Jahr 2010.

Diese beruht zwar auf einer Umfrage in der bayerischen Bevölkerung. Es gibt aber keine Anhaltspunkte dafür, dass es wesentliche länderspezifische Unterschiede in der Akzeptanz von Beamten gibt. Jedenfalls ist die Studie repräsentativ durchgeführt worden.

Danach wird ~~etwa~~ bei Männern vor allem auffälliger, groß ~~oder~~ Schmuck mehrheitlich als störend empfunden, während Ohrringe nur von 26,3% der Befragten abgelehnt werden. Die Studie kommt auch zu dem Ergebnis, dass der Trend zu einer

fast untrübb

aber 70 Millionen
Plauder

geringen Ablehnung hin geht, weil jüngere Befragte liberaler eingestellt sein. Ohne wesentlichen Einfluss sind nach der Studie Geschlecht und Wohnort. Daher gibt es keine unterschiedlich starke Akzeptanz von Beamten in einzelnen Bevölkerungsgruppen.

Mitten werden unangenehme Ohrstöcke von einem ganz überwiegenden Anteil der Befragten auch bei männlichen Beamten nicht als störend wahrgenommen und verfügen daher Akzeptanz daher nicht.

Dass dies von einer Minderheit anders gesehen und nur von einem sehr kleinen Anteil der Befragten als „sehr störend“ angesehen wird, beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit des Dienstes als solche nicht. Mit vereinzelten Widerständen können Bundespolizisten umgehen. Die aufgebaute Füllung

Vorfrage mit ohne
Australien?

wäre nur durch eine generell oder weit überwiegend fehlende Akzeptanz gefährdet, was hier nicht vorliegt.

Die oben genannten Argumente gegen das Ohrschmuckverbot basieren auf der Annahme, dass es sich um einen allgemeinen Haushaltseinheitstreffer handelt, der für alle Haushalte gleichermaßen gilt.

Nach diesen ~~gesetzlichen~~ Gründen steht der Ohrstecker des Widerspruchsführers der Akzeptanz der Bundespolizei in der Bevölkerung nicht soart entgegen, als dass dies ein Verbot rechtfertigen würde.

In besonderer ist er nur klein, unauffällig und erschwert die Dienstausübung nicht aufgrund von Sicherheitsbedenken nach aus anderen Gründen. Also ist das Ohrschmuckverbot ein ungerechtfertigter Eingriff in das Recht des Widerspruchsführers aus Art. 2 I, II GG.

d) Die Weisung könnte zudem gegen § 7 I AEG verstößen.

Stand mit 19.8.2019
Von: [Signature]

wie § 24 AGG?

Problematisch ist aber, ob diese Vorschrift anwendbar ist. Dafür müsste es sich beim Widerspruchsführer um einen Beschäftigten im Sinne des § 6 I AGG handeln. Dessen Voraussetzungen liegen aber nicht vor. Insbesondere ist der Widerspruchsführer als Beamter kein Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Nr. 1 AGG. Neben dem Wortlaut des § 6 I, II AGG sprechen hiervor auch systematische Erwägungen, da die Rechtsfolgen einer Benachteiligung nicht auf die Rechtsfolgen des § 13 ff. AGG passen. Aufgrund der Grundrechtsbindung gem. Art. 7 III GG greift auch der Zweck des AGG nicht.

c) Allerdings verstößt die Wierung gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 I GG, weil sie

wie stand mit den
Arten?

wesentlich Gleicher, nämlich
informierte Bundespolizeibeamten
und -beamten angleich behan-
delt. Gegenüber weiblichen Kolle-
ginnen wurde keine Weisung
erteilt. Dies ist nicht gerech-
igt, weil die Unterscheidung
zum Schutz des Ansehen der Bundes-
polizei nicht sachgerecht ist.

~~Außerdem~~ zwar wurden Christen
bei ~~Frauen~~ Frauen weniger gebran-
det als bei männlichen Beamten
empfunden. Der Unterschied ist
aber so gering, dass er keine
Auswirkung auf die Aufgaben-
erfüllung der Bundespolizei hat.

f) Also ist das Weisungsverfahren
wegen unverhältnismäßigen Grund-
rechtseingriffen überschritten und
die Weisung damit rechts-
widrig.

4. Zu prüfen ist aber ob der Erlass des BMI eine unterliegende Entscheidung entgegen steht.

Als Verwaltungsvorschrift entfallen der Erlass grundsätzlich keine Außenwirkung, aber gleichwohl innerhalb der Verwaltung eine Bindungswirkung. Als dem BMI untergeordnete Behörde ist die Bundespolizeidirektion an die Vorgaben des erlasses gebunden. Dies folgt aus dem Hierarchieprinzip in der Verwaltung. Die leitverbindliche Entscheidung obliegt der Aufsichtsbehörde.

Eine gesetzeswidrige Praxis ist aber jederzeit zu korrigieren.

Zwar mag der erlass ursprünglich mit höherrangigem Recht vereinbar gewesen sein. Da er davo hafte Geltung beansprucht,

muss er rechtlichen Vorgaben aber weiterhin genügen. Aufgrund der neuen Entwicklung der Anschaustungen in der Bevölkerung ist der Erlass daher ~~wie~~ mit dem pauschalen Ohrringverbot für männliche uniformierte Beamte nicht mehr verhältnismäßig und daher rechtswidrig.

Gleichwohl wäre er ohne eine Änderung von der Widerspruchshörde anzuwenden, soweit er als Innerecht weiter in Kraft ist. Der Widerspruchsführer muss die Weisung dann gerichtlich durch eine Anfechtungsklage gem § 92 I VwGO aufheben lassen. Das Verwaltungsgericht ist an erweisenstlenkende Verwaltungsvorschriften wie der Erlass nicht gebunden.

Wie kann die Auskunfts
pflicht mit einem solch
widerristig gewandten
Gesetz umgehen?

III. Die Rechtsverletzung betrifft aber nur das Verbot von Ohrrschmuck, der maßlos ist. Bei auffälligem Ohrschmuck ist der Grundrechtseingriff auch weiterhin zum Friede des Schutzes der effektiven Aufgabenerfüllung der Kinderpolizei gerechtfertigt, weil die Akzeptanz der Elantern beeinträchtigt ist. Auffälliger Schmuck wird nämlich überwiegend als störend wahrgenommen.

Es ist daher zweckmäßig, die Wörter nicht ^{insgesamt} aufzuheben, sondern auf ein rechtmäßiges Maß zu reduzieren. Dies betrifft Ohrringe, die größer als 3mm sind.

IV. Der zulässige Widerspruch ist insoweit begründet, als dass die Weisung rechtswidrig ist mit den Widerprüchsührer in seinen Rechten verletzt. Ohne Änderung des Erlasses hat der Widerspruch dennoch aufgrund innerrechtlicher Bindung keinen Erfolg.

3. Handlungsempfehlung

Zu prüfen ist, welche weiteren Schritte vorliegend sachgerecht sind.

Der Erlass erneist sich aufgrund geänderter Umstände nunmehr als rechtswidrig, soweit er für Männer ein pauschales Ohrrschmuckverbot während der Uniformierung vorsieht. Er greift unverhältnismäßig in das allgemeine Persönlichkeitrecht gem. Art. 2 I, TIGG und den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 I GG ein.

Auf Grund der Gesetzesbindung an die Verfassung ist der Erlass daher zu ändern (Art. 20 III GG). Auf diese Änderung ist auf dem Dienstweg über das Bundespolizeipräsidium Nord bis zum BMI hinzuweilen, § 69 BPolG.

Konzept

Vor einer Änderung darf dem Widerspruch nicht stattgegeben werden. Es soll daher abgewertet werden, ob das BMI den Erlass ändert. Solange enthalten der Widerspruch gem. § 80 I VwGO aufzuschiebende Wirkz.

Sollte der Erlass nicht geändert und der Widerspruch zurückgewiesen werden, hätte eine Anfechtungsklage des Widerspruchsführers voraussichtlich Erfolg und die Kosten des Verfahrens wären vom Dienstherrn zu tragen (§ 154 I VwGO).

Nach Änderung des Erlasses
ist die Weisung durch Wider-
spruchsbeschwerde ^{teilweise} aufzuheben.

Die Kosten des Widerspruchs-
verfahrens trägt die Bundes-
republik Deutschland, § 73 III 3
VwGO iVm §§ 79 Abs. 2, 80 I 1,
III 2 VwVfG. Antragsgrund ist
festzustellen, dass die Zustellung
eines RA notwendig war.

Zustellung gem. §§ 73 III → VwO
im § 1 IV VwB6 an RA Steffen
712

C. Esture

Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt
Rathaus 6
24576 Bad Bramstedt

An Herrn
Torsten Melchner

Über: PRAE Dr. Lagemann & Partner,
Große Bleichen 8, 20354 Hamburg

✓ - gegen Eß -

12.12.2016

Ihr Widerspruch vom 28.11.2016

Az. SBDL-161400-126/16

Sehr geehrter Herr Melchner,
hiermit erkläre ich den folgenden

Widerspruchsbescheid:

1. Die Ihnen gegenüber am 10. 11. 2016 von RDR Klein ausgeschriebene Ordnung, während der Uniformierung keinen Ohrschmuck zu tragen, ändere ich dahin, dass diese Weisung nur einen Ohrringe von mehr als 3mm Größe betrifft.
2. Im Übrigen weise ich Ihren Widerspruch zurück.
3. Die Kosten des Widerspruchsverschreibens hat der Bund zu tragen.
4. Die Zustellung eines Rechtsanwalts für das Verfahren war notwendig.

Rechtsbehelf: Klage zum
Verwaltungsgericht Hamburg

Gründe:

I.

Mit Ihrem Widerspruch werden Sie sich gegen die dienstliche Weisung des Ohrschmuckverbots.

Sie sind seit 1997 Bundespolizeibeamter und seit dem 16.07.2011 bei der Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg eingesetzt.

Seit August 2016 tragen Sie, wie bereits bei Beginn Ihres Dienstes auf dem Hamburger Flughafen, einen ca. 3mm großen Ohrstecker.

Im September 2016 wies Sie der Dienstvorgesetzte PHK Leiter auf das Ohrschmuckverbot nach dem Erlass BII 1-652700/120 vom 12.05.2006 hin.

Nachdem Sie den Ohrstecker während des mitgetragenen Dienstes weiterhin trugen, erteilte PDR Klein Ihnen am 10.11.2016 die Weisung, das Tragen jeglichen Ohrschmucks zu unterlassen.

Mit annulllichem Schreiben vom 28.11.2016, eingegangen am 29.11.2016, legen Sie gegen diese Weisung Widerspruch ein.

Nicht abhilf

II.

Ihr Widerspruch, ob ich nach Nichtabhilfe der Polizei-Inspektion Flughafen Hamburg gem. § 73 I Z 1 VwGO, § 126 III BGB zu entscheiden habe, ist zulässig und teilweise begründet.

1. Ihr Widerspruch ist zulässig.
Insbesondere ist er gem § 126
II SGB, § 68 I 7 WGO statthaft.
Bei der Anerkennung handelt es
sich um einen Verwaltungs-
akt, da Sie in Ihrer persönlichen
Rechtsstellung betroffen sind.

< S. 3 - 7 >

Sie sind auch Widersprüche
betroffen.

< S. 8 >

Der Widerspruch ist auch
form- und fristgerecht bei
~~vor~~ dem Bundespolizeiinspektor
als richtigen Abreger
angemessen.

< S. 9 >

2. Ihr Widerspruch ist auch in
dem aus der Entscheidungs-
form nicht erkennbaren Umfang
begründet.

Ein Pauschales Ohrrschmuck-
verbot für Sie als männlichen
Kameraden verletzt Sie nämlich
in Ihren Rechten aus
Art. 2 I iVm Art. 2 I GG
und Art. 3 I GG.

(S. 15-25)

Der E-Glass war vor diesem
Hintergrund zu ändern.

(S. 26 ff.)

Ein Verbot in Bezug auf auffällige
Schmuck ist demgegenüber
rechtmäßig.

(S. 27a)

Unterschrift

12 Punkte

Die praktische Teil ist in Anfang die Handlung
empfohlen wird gut erklärbar. In der So
fazit kommt nicht überzeugend erklärbar
darauf hinzu. Polizeiwidrig
Assoziationen zu den Ergebnissen. Polizeiwidrig
ist die Verteilung der Waffengesetzgebung im Hinblick auf
keine Waffen und gegen Schmuck. Das gilt
nicht mehr, als die Waffe selbst oder nicht mehr
wollentlich gespielt werden.  36